

Annus
Christi
1359.

fällen, wer es wolle, wann aber dasselbe vom Stock niedergeschlagen werde, so solle man den Burgern von Steyer des Ersten, vor jedermänniglich den Kauff anbieten; Wollten sie aber dasselbige Holz nicht kauffen, so möge mans weiter verkauffen, man solle auch solchen Kauff niemand aufdringen, noch überbieten bey Straffe, dato Wien, am Mittwoch nach Scholastica, an. 1359.

Ungelt
auffommen,
An. 1359.

Wolff Schizenauer, Cammerer zu Cremsmünster, hat in seinen aufgezichneten Notabilibus bemercket, daß in diesem Jahr, das Ungeld von Wein zu reichen, zu Wien sey aufkommen. Daß es aber nicht allein auf die Stadt Wien, sondern ganze Land Oesterreich unter und ob der Enns zu verstehen, geben Herrn Streins Annales zu erkennen, da er schreibt: An. 1359. vergleicht sich Herzog Rudolff mit den Ständen in Oesterreich der Münze halber, daher sie ihm das Ungeld (id est, exactio, ein böß Geld, ein übel unrechtmäßiges Geld, wie es Herr Strein verteutschet) bewilliget: Den Ungelt-Brief haben gefertigt, Graf Burghardt von Maidtburg, Herr Eberhard von Walsee, Hauptmann, ob der Enns, und Berthold von Pergau, im Namen aller Herren, Ritter und Knecht, und habe der von Walsee das Land ob der Enns darben vertreten.

Hauptmann oder Burggraf zu Steyer in diesem 1359. Jahr war Herr Reinprecht von Walsee.

1360.

Als Herzog Rudolff sich Anno 1360. in diesem Lande befunden, begnadet er gemeine Stadt Steyer, daß sie aus den Börsten, zur Herrschafft Steyer gehörig, jährlich Ensporn und Stren, zu den Bruggen allda, als oft es noth thut, nehmen mögen; Bey welcher Gnad die Burggrafen, Pfleger und Vorsteher zu Steyr, gemeine Stadt ewiglich sollen bleiben lassen. Beschehen Enns an St. Lorenzen Tag.

Erinne-
rung bey
diesem Pri-
vilegio.

Man läßt zwar der Stadt Steyer das nöthige Brucken-Holz aus der Herrschafft Försten abfolgen, aber man muß es den Bauern theuer genug bezahlen, daß demnach auch dieses Privilegium gemeiner Stadt wenig mehr zu-träglich, doch ist aus dem Inhalt dessen unschwer abzunehmen, weilen Herzog Rudolff der Stadt hiemit ein besondere, ja ewige Gnad thun wollen, daß es damahlen, und zweiffelsohne noch lange Zeit hernach, keinen andern Verstand und Gebrauch gehabt, als daß solch bedürfftiges Bau-Holz aus den Herrschafft-Försten der Stadt umsonst verabfolgt worden; welches sie auf ihre Kosten schlagen lassen, und wie das Privilegium redet, nehmen mögen. Dann auf den Kauff, welcher gemeiniglich frey, hätte es, meines Erachtens, keines besondern Privilegii bedürfft, ist auch für keine Gnad zu achten. Ob nun die alten Steyerer aus Nachlässigkeit diese so stattliche Fürstliche Gabe aus dem Gebrauch und Niessung gelassen, und sich also deren non utendo (wie in mehr andern beschehen) begeben, oder ob es durch andere Handlung mit der Herrschafft Steyer etwa davon kommen, weiß ich nicht zu sagen.

Eisen keine
andere
Straffen,
dann gen
Steyer zu
führen.

Es befiehet auch gemeldter Herzog Rudolff, unter obigen dato, seinem Burggrafen zu Steyer, und allen seinen Amtleuten, sie sollen verschaffen, daß man das Eisen keine andere Straffen, dann gen Steyer, an seine des Herzogs Mauth, führe.

Und des folgenden Tags hernach, die St. Tiburtii, befiehet er gedachten Burggrafen, zu verschaffen, daß die Zinnß, Dienste, oder Güter, so aus dem Burg-Frieden zu Steyer verkaufft, verschafft, versetzt oder weggegeben seyn, den Burgern allda wider zu verkauffen und zu lösen zu geben, nach ehrbarer Leute Erkantnus; Wollte sich aber dessen jemand widern, solle der Burggraf sich solcher Güter, von des Lands-Fürsten wegen, unterwinden.

Pestilenz
regiert.

Wie die Gärstnerische Annales verzeichnet haben, so ist in diesem Jahr, die Pestilenzische Seuche um diese Kevier eingerissen, welche von St. Bertholds-Tag, bis auf Martini gewähret.

1360. & 61.

Stadt-Richter zu Steyer war damahls Michael Schürer. Burggraf an. Anno 1361. der Ehrbar Herr Octocar von Rohr. Anno 1361. der Ehrbar Ritter